

Merkblatt zu den Auswahlkriterien Dorfentwicklung

Rechtsgrundlage für die Anwendung von Auswahlkriterien ist die VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO), insbesondere Artikel 8 m) iv) und Artikel 49 sowie Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO).

Auswahlkriterien dienen als Grundlage zur Priorisierung von Vorhaben der Antragsteller im Dorfentwicklungsprogramm. Ziel ist, über die Auswahlkriterien in einem objektiven und nachvollziehbaren landesweiten Auswahlverfahren die besten Vorhaben zu ermitteln.

Sie finden Anwendung für die Teilmaßnahmen 7.1 und 7.4 und sind somit nur für die RL-Ziffern 2.1. und 2.2. relevant.

Im Auswahltermin werden die Teilmaßnahmen 7.1 und 7.4 getrennt behandelt. Vorhaben dieser beiden Teilmaßnahmen, die nach unterschiedlichen Auswahlkriterien beurteilt werden, stehen nicht in Konkurrenz zueinander. Die Reihung nach erreichter Gesamtpunktzahl bei den Auswahlkriterien erfolgt nur innerhalb der Teilmaßnahme 7.1 und innerhalb der Teilmaßnahme 7.4.

Um eine landesweit vergleichbare Gewichtung zu erreichen, wird in beiden Teilmaßnahmen ein Schwellenwert von 40 Punkten festgelegt.

Die Auswahlkriterien werden zur Beurteilung der für einen Auswahltermin eingereichten bewilligungsreifen Vorhaben angewendet.

Ein Vorhaben ist bewilligungsreif, wenn

- ein vollständig ausgefüllter Antrag vorliegt
- alle ergänzenden erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen vorliegen
- die Förderfähigkeit erfolgreich geprüft ist

Für die einzelnen Fördertatbestände der Richtlinie kommen unterschiedliche Auswahlkriterien zur Anwendung. Auf die eindeutige Zuordnung zu Fördertatbestand und anzuwendenden Auswahlkriterien ist strikt zu achten.

Hinweise zu Aufbau und Struktur der Auswahlkriterien:

1. Spalte (weiße Hintergrundfarbe): entspricht den Fördertatbeständen der Richtlinienziffern 2.1 und 2.2 – Vorhaben, die den Fördertatbeständen nicht zugeordnet werden können, sind nicht oder nach anderen Fördertatbeständen förderfähig und die Anwendung der Auswahlkriterien entfällt.
2. – 5. Spalte (grüne Hintergrundfarbe): Basispunkte für das jeweilige Vorhaben. Vorhaben, deren Basispunkte unter dem Schwellenwert von 40 Punkten liegen, sind nur bei Vorliegen weiterer Kriterien mit Zusatzpunkten förderfähig. Treffen keine Zusatzkriterien zu und die Gesamtpunktzahl bleibt unter 40 Punkten, ist das Vorhaben nicht förderfähig.
2. -5. Spalte (rote Hintergrundfarbe): Durch Zusatzpunkte erhöht sich die Basispunktzahl um den entsprechenden Wert. **In Teilmaßnahme 7.1** kommen nur die „Zusatzpunkte 1“ zur Anwendung. Die Zusatzpunkte in der roten Spalte werden bei zutreffendem Zusatzkriterium in der entsprechenden Zeile zu den Basispunkten addiert. Die Gesamtpunktzahl als Summe von Basispunkten und Zusatzpunkten findet sich in der 5. Spalte. Eine höhere Bepunktung als in der Spalte „Gesamtpunkte“ der jeweiligen Zeile angegeben, kann ein Vorhaben nicht erhalten.
2. – 7. Spalte (rote Hintergrundfarbe): **In Teilmaßnahme 7.4** werden auf die Basispunkte zunächst die „Zusatzpunkte 1“ addiert. Die „Zusatzpunkte 1“ heben ein Vorhaben über den Schwellenwert von 40 Punkten. Ist kein Zusatzkriterium zutreffend, so dass keine „Zusatzpunkte 1“ vergeben werden können, ist das Vorhaben nicht förderfähig. Werden „Zusatzpunkte 1“ vergeben und das Vorhaben liegt über dem Schwellenwert von 40 Punkten, können weitere Zusatzkriterien zutreffend sein.
3. – 6. Spalte (blaue Hintergrundfarbe): **In Teilmaßnahme 7.4** werden zusätzlich zu den „Zusatzpunkten 1“, die die grundsätzliche Förderfähigkeit über dem Schwellenwert herstellen, „Zusatzpunkte 2“ vergeben. „Zusatzpunkte 2“ werden auf die Gesamtpunkte (als Summe von Basispunkte und „Zusatzpunkte 1“) addiert. Entgegen der „Zusatzpunkte 1“ sind hier mehrere bis alle Kriterien kumulativ anwendbar. Ist das Zusatzkriterium erfüllt, werden die entsprechenden „Zusatzpunkte 2“ hinzuaddiert. Der Wert für die „Zusatzpunkte 2“ ist vorgegeben. Dieser kann nicht verringert oder erhöht werden. Entweder ist das Zusatzkriterium zutreffend, dann werden „Zusatzpunkte 2“ in der angegebenen vollen Höhe addiert oder das Kriterium entfällt. Eine anteilige Anrechnung der „Zusatzpunkte 2“ (z.B. 3 von 5 Punkten) ist unzulässig.

Die maximal erreichbare Punktzahl bei Vorhaben in Teilmaßnahme 7.4 ist jeweils angegeben.

Teilmaßnahme 7.1 – Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen

Die in dieser Teilmaßnahme enthaltenen Bereiche 1) und 2) werden gemeinsam in einer Grundgesamtheit priorisiert.

Die abschließende Gewichtung erfolgt im Detail über die nachfolgende Bewertungsmatrix.

Maßnahme 7 (Artikel 20 ELER-Verordnung)				
Teilmaßnahme 7.1 Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistung				Schwellenwert 40 Punkte
Vorhaben		Basispunkte	Zusatzpunkte	Gesamtpunkte
1) Ausgaben für die Ausarbeitung von integrierten kommunalen Entwicklungskonzepten sowie weitere planerische Vorarbeiten und Konzepte				
IKEK		100		100
Planerisches Vorhaben <i>Bei Zuordnung in a), b) oder c) können Zusatzpunkte erreicht werden.</i>	Allgemein	30		30
	a) Vorhaben innerhalb des kommunalen Verfügungsrahmens ¹		50	80
	b) Vorhaben der Basisinfrastruktur, Daseinsvorsorge oder Grundversorgung ²		50	80
	c) Weitere im IKEK entwickelte Vorhaben ³		30	60
Vertiefendes Konzept <i>Bei Zuordnung in a), b) oder c) können Zusatzpunkte erreicht werden.</i>	Allgemein	30		30
	a) Vorhaben innerhalb des kommunalen Verfügungsrahmens ¹		40	70
	b) Vorhaben der Basisinfrastruktur, Daseinsvorsorge oder Grundversorgung ²		40	70
	c) Weitere im IKEK entwickelte Vorhaben ³		20	50
2) Ausgaben für Moderations-, Beratungsleistungen, Leerstand- und Flächenmanagement sowie Schulungen und Informationsveranstaltungen				
Moderationsleistung <i>Bei Zuordnung in a), b) oder c) können Zusatzpunkte erreicht werden.</i>	Allgemein	30		30
	a) Vorhaben innerhalb des kommunalen Verfügungsrahmens ¹		40	70
	b) Vorhaben der Basisinfrastruktur, Daseinsvorsorge oder Grundversorgung ²		40	70
	c) Weitere im IKEK entwickelte Vorhaben ³		20	50

¹ Grundsätzlich und ausschließlich für kommunale Vorhaben bei FSP, die zu den Umsteigern des Jahrgangs 2015 gehören oder ab 2017 anerkannt wurden.

² Nur bei Vorhaben, welche dem Ziel nach Ziffer 2.2 der Richtlinie dienen. Für kommunale Vorhaben von FSP mit kIR, oder öffentliche nicht-kommunale und private Vorhabenträger.

³ Für kommunale Vorhaben von FSP mit kIR oder zGIR, die in der Folge unter der RL-Ziffer 2.4 umgesetzt werden,.

Planung und Bodenordnung in strategischen Sanierungsbereichen		100		100
Städtebauliche Beratungsleistung		90		90
Verfahrensbegleitung		60		60
Marketingmaßnahme für Innenentwicklungsprojekte		60		60
Schulung der Akteure		50		50
Informationsveranstaltung		40		40
Abschlussdokumentation		40		40
Aufbau eines Flächen- und Leerstands-managements	Allgemein	30		30
	a) Für die gesamte Kommune		40	70
<i>Bei Zuordnung a) oder b) können Zusatzpunkte erreicht werden. Kann ein Vorhaben weder a) noch b) zugeordnet werden, liegt das Vorhaben unter dem Schwellenwert. Eine Weiterbearbeitung ist nicht möglich.</i>	b) Für mehrere Ortsteile		10	40

Teilmaßnahme 7.4 – Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur

Die in dieser Teilmaßnahme enthaltenen Bereiche 1) und 2) und 3) werden gemeinsam in einer Grundgesamtheit priorisiert.

Die Gewichtung erfolgt im Detail über die nachfolgende Bewertungsmatrix.

Aus den einzelnen Unterkriterien können mehrere ausgewählt werden. Die Punktzahl addiert sich dann.

Maßnahme 7 (Artikel 20 ELER-Verordnung)						
Teilmaßnahme 7.4 Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur						Schwellenwert 40 Punkte
1) öffentliche Investitionen in die Schaffung und funktionale Verbesserung der kommunalen Basisinfrastruktur						
Vorhaben			Basispunkte	Zusatzpunkte 1	Zusatzpunkte 2	Gesamtpunkte
	Kriterium 1 - Pflichtkriterium	Kriterium 2 - Zusatzkriterium				
Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen⁴ oder Mehrfunktionshäuser⁵ <i>Die beiden Kriterien a) oder b) sind Pflichtkriterien und müssen durch Nutzungskonzepte eindeutig belegt werden.</i> <i>Für jedes zutreffende Kriterium c) bis h) können jeweils Zusatzpunkte addiert werden</i>			30			30
	a) Für die gesamte Kommune	<i>Kann ein Vorhaben weder a) noch b) zugeordnet werden, liegt das Vorhaben unter dem Schwellenwert. Eine Weiterbearbeitung ist nicht möglich.</i>		20		50
	b) Für mehrere Ortsteile			10		40
		c) Umfassende funktionale Verbesserung			10	
		d) Barrierefreiheit			5	
		e) Energetische Verbesserung			5	
		f) Sicherung der Siedlungs- und Baustuktur / ortsbildprägende Bausubstanz			10	
		g) Lage im Ortskern			10	
		h) Denkmalpflegerische Gesamtanlage / KD			10	

⁴Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung, z.B. klassische Dorfgemeinschaftshäuser, Kindergärten, Seniorencafé

⁵Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

Maßnahme 7 (Artikel 20 ELER-Verordnung)						
Teilmaßnahme 7.4 Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur						Schwellenwert 40 Punkte
1) öffentliche Investitionen in die Schaffung und funktionale Verbesserung der kommunalen Basisinfrastruktur						
Vorhaben	Kriterium 1 - Pflichtkriterium	Kriterium 2 - Zusatzkriterium	Basispunkte	Zusatzpunkte 1	Zusatzpunkte 2	Gesamtpunkte
Maßnahmen zur Sicherung der Mobilität <i>Die beiden Kriterien a) oder b) sind Pflichtkriterien und müssen durch Nutzungskonzepte eindeutig belegt werden.</i>			30			30
	a) Für die gesamte Kommune	<i>Kann ein Vorhaben weder a) noch b) zugeordnet werden, liegt das Vorhaben unter dem Schwellenwert. Eine Weiterbearbeitung ist nicht möglich.</i>		30		60
	b) Für mehrere Ortsteile			20		50

Maßnahme 7 (Artikel 20 ELER-Verordnung)							
Teilmaßnahme 7.4 Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur					Schwellenwert 40 Punkte		
1) öffentliche Investitionen in die Schaffung und funktionale Verbesserung der kommunalen Basisinfrastruktur							
Vorhaben	Kriterium 1 - Pflichtkriterium	Kriterium 2 - Zusatzkriterium	Basispunkte	Zusatzpunkte 1	Zusatzpunkte 2	Gesamtpunkte	
Freiflächen mit gesamtkommunaler Bedeutung⁶ <i>Die beiden Kriterien a) oder b) sind Pflichtkriterien und müssen durch Nutzungskonzepte eindeutig belegt werden.</i> <i>Für jedes zutreffende Kriterium c) bis h) können jeweils Zusatzpunkte addiert werden</i>			30			30	
	a) Für die gesamte Kommune	<i>Kann ein Vorhaben weder a) noch b) zugeordnet werden, liegt das Vorhaben unter dem Schwellenwert. Eine Weiterbearbeitung ist nicht möglich.</i>		20		50	
	b) Für mehrere Ortsteile			10		40	
		c) Umfassende funktionale Verbesserung			10		
		d) Barrierefreiheit			5		
		e) Sicherung der Siedlungs- und Baustruktur / ortsbildprägende Bausubstanz			5		
		f) Lage im Ortskern			5		
		g) Denkmalpflegerische Gesamtanlage / KD			5		
							Max. 80

⁶ Hinweis: Reine Kinderspielflächen oder ein reiner Dorfplatz mit Aufenthaltscharakter sind nicht multifunktional!

Maßnahme 7 (Artikel 20 ELER-Verordnung)						
Teilmaßnahme 7.4 Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur					Schwellenwert 40 Punkte	
1) öffentliche Investitionen in die Schaffung und funktionale Verbesserung der kommunalen Basisinfrastruktur						
Vorhaben	Kriterium 1 - Pflichtkriterium	Kriterium 2 - Zusatzkriterium	Basispunkte	Zusatzpunkte 1	Zusatzpunkte 2	Gesamtpunkte
Nachhaltige Sicherung der Siedlungs- und Baustruktur / ortsbildprägende Bausubstanz⁷ <i>Die beiden Kriterien a) oder b) sind Pflichtkriterien und müssen durch Nutzungskonzepte eindeutig belegt werden.</i> <i>Für jedes zutreffende Kriterium c) bis h) können jeweils Zusatzpunkte addiert werden</i>			30			30
	a) Für die gesamte Kommune	<i>Kann ein Vorhaben weder a) noch b) zugeordnet werden, liegt das Vorhaben unter dem Schwellenwert. Eine Weiterbearbeitung ist nicht möglich.</i>		20		50
	b) Für mehrere Ortsteile			10		40
		c) Umfassende funktionale Verbesserung			10	
		d) Barrierefreiheit			5	
		e) Energetische Verbesserung			5	
		f) Lage im Ortskern			10	
		g) Denkmalpflegerische Gesamtanlage / KD			10	

⁷ Ortsbildprägende Gebäude sind z.B. historisches Rathaus, Kirche

Maßnahme 7 (Artikel 20 ELER-Verordnung)						
Teilmaßnahme 7.4 Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur					Schwellenwert 40 Punkte	
2) Investitionen in Vorhaben der Daseinsvorsorge ehrenamtlicher und bürgerschaftlicher Initiativen						
Vorhaben	Basispunkte	Zusatzpunkte 1	Zusatzpunkte 2	Gesamtpunkte		
	Kriterium 1 - Pflichtkriterium	Kriterium 2 - Zusatzkriterium				
Nachbarschaftshilfen, Tauschbörsen, soziale und kulturelle Einrichtungen, Daseinsvorsorge (ausgenommen Grundversorgung) <i>Die beiden Kriterien a) oder b) sind Pflichtkriterien und müssen durch Nutzungskonzepte eindeutig belegt werden.</i> <i>Für jedes zutreffende Kriterium c) bis h) können jeweils Zusatzpunkte addiert werden</i>				30	30	
	a) Für die gesamte Kommune	<i>Kann ein Vorhaben weder a) noch b) zugeordnet werden, liegt das Vorhaben unter dem Schwellenwert. Eine Weiterbearbeitung ist nicht möglich.</i>	20		50	
	b) Für mehrere Ortsteile		10		40	
		c) Umfassende funktionale Verbesserung			10	
		d) Barrierefreiheit			5	
		e) Energetische Verbesserung			5	
		f) Sicherung der Siedlungs- und Baustruktur / ortsbildprägende Bausubstanz			10	
		g) Lage im Ortskern			10	
		h) Denkmalpflegerische Gesamtanlage / KD			10	
						Max. 100

Vorhaben ehrenamtlicher und bürgerschaftlicher Initiativen

- betreffend Hol- und Bringdienste sowie Initiativen zur mobilen Versorgung werden nach der Tabelle Maßnahmen zur Sicherstellung der Mobilität
- die der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung dienen, sind nach der Tabelle Grundversorgung und
- auf Freiflächen nach der Tabelle Freiflächen zu beurteilen.

Maßnahme 7 (Artikel 20 ELER-Verordnung)							
Teilmaßnahme 7.4 Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur						Schwellenwert 40 Punkte	
3) Öffentliche und private Investitionen in die Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung							
Vorhaben			Basispunkte	Zusatzpunkte 1	Zusatzpunkte 2	Gesamtpunkte	
	Kriterium 1 - Pflichtkriterium	Kriterium 2 - Zusatzkriterium					
Dorfgemäße Grundversorgungseinrichtung⁸ <i>Die beiden Kriterien a) oder b) sind Pflichtkriterien und müssen durch Nutzungskonzepte eindeutig belegt werden.</i> <i>Für jedes zutreffende Kriterium c) bis h) können jeweils Zusatzpunkte addiert werden</i>	a) Für die gesamte Kommune	<i>Kann ein Vorhaben weder a) noch b) zugeordnet werden, liegt das Vorhaben unter dem Schwellenwert. Eine Weiterbearbeitung ist nicht möglich.</i>	30	20		50	
	b) Für mehrere Ortsteile			10		40	
		c) Umfassende funktionale Verbesserung			10		
		d) Barrierefreiheit			10		
		e) Energetische Verbesserung			5		
		f) Sicherung der Siedlungs- und Baustruktur / ortsbildprägende Bausubstanz			10		
		g) Lage im Ortskern			10		
		h) Denkmalpflegerische Gesamtanlage / KD			5		
							Max. 100

⁸ Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.
Z.B. Dorfladen, Dienstleistungszentrum, Nahversorgungseinrichtungen